

# ZH\_OBERGERICHT PC230004 vom 21. Februar 2023

ZH Obergericht, 2023-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PC230004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC230004)

FR: ZH\_OBERGERICHT PC230004 du 21 février 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT PC230004 del 21 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 2

Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierzu gehört (unter anderem) die Frage, ob der Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung seines Rechtsmittels hat (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Ein solches Rechtsschutzinteresse fehlt dem Beschwerdeführer, da im Rahmen einer Rechtsverzögerungsbeschwerde lediglich das Nichtergehen eines anfechtbaren Entscheids gerügt werden kann (ZK ZPO- Freiburghaus/Afheldt, Art. 319 N 17) und vorliegend die Vorinstanz das bei ihr hängige Abänderungsverfahren mit der Zustellung des (begründeten) Urteils vom 15. September 2022 an die Parteien am 16. Januar 2023 (vgl. Urk. 148 [Emp-

- 3 - fangsscheine]) – somit vor Erhebung der Rechtsverzögerungsbeschwerde am 25. Januar 2023 – abgeschlossen hatte. Daher erweist sich die Rechtsverzögerungsbeschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist. 3.1. Auf das Erheben von Kosten ist umständehalber zu verzichten. 3.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beschwerdeführer zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.